

Kooperationsvertrag mit Erläuterungen

Zwischen

dem Land Baden-Württemberg

dem Kooperationspartner

vertreten durch die Schule

Dieser Kooperationsvertrag darf nicht mit Einzelpersonen abgeschlossen werden, sondern nur mit Organisationen (z. B. Vereine, Schulträger, Kirchen usw.).

im Folgenden – Schule – genannt und im Folgenden – Kooperationspartner – genannt

wird folgender

KOOPERATIONSVERTRAG

geschlossen:

Präambel

Der nachfolgende Kooperationsvertrag dient der Zusammenarbeit mit einem außerschulischen Partner gemäß § 4 a SchG und ist Ausdruck der gemeinsam erarbeiteten Zielsetzung, dass die Schülerinnen und Schüler der

(Name der Schule)

im Sinne eines gemeinsamen partnerschaftlichen Handelns ein außerunterrichtliches Ganztagsangebot erhalten, das im Rahmen des Bildungsauftrages der Schule ihre individuellen Fähigkeiten, Interessen und Begabungen fördert und ihre Persönlichkeitsentwicklung unterstützt. Dabei werden das Leitbild, das Schulprogramm und das Ganztagschulkonzept der Schule sowie gegebenenfalls bestehende Rahmenvereinbarungen zwischen dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und Einrichtungen oder Fachverbänden auf Landesebene zugrunde gelegt. Dieses gemeinsame Ziel verfolgen die Vertragsparteien mit diesem Kooperationsvertrag.

Sich im Rahmen der Zusammenarbeit der Vertragsparteien ergebende Fragen sollen nach Möglichkeit im gegenseitigen Einvernehmen geklärt werden.

§ 1

Vertragsgegenstand

(1) Die _____
(Name der Schule)

führt einen Ganztagsbetrieb gemäß § 4 a SchG an folgenden Werktagen durch:

- | | | | | |
|--------------------------|------------|-------------|---------|-----|
| <input type="checkbox"/> | Montag | Zeitraumen: | Uhr bis | Uhr |
| <input type="checkbox"/> | Dienstag | Zeitraumen: | Uhr bis | Uhr |
| <input type="checkbox"/> | Mittwoch | Zeitraumen: | Uhr bis | Uhr |
| <input type="checkbox"/> | Donnerstag | Zeitraumen: | Uhr bis | Uhr |
| <input type="checkbox"/> | Freitag | Zeitraumen: | Uhr bis | Uhr |

Die Angaben zu den Zeiten des Ganztagsbetriebs können dem Antrag auf Einrichtung des Ganztagsbetriebs entnommen werden. Die Zeiten für eine kommunale Betreuung vor und/oder nach dem Ganztagsbetrieb werden hier nicht mit angegeben.

(2) Die Vertragspartner vereinbaren die Durchführung des nachfolgend näher beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes

(konkrete Angabe von Gegenstand und zeitlichem Umfang (in Stunden) des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes sowie Name der vom Kooperationspartner eingesetzten Person mit Alters- und Berufsangabe, ggf. zusätzliche Qualifikationen)

Zum außerunterrichtlichen Ganztagsangebot gehören auch die Zeiten der Beaufsichtigung und die Zeiten eines Ortswechsels von der Schule zu einem außerschulischen Lernort und zurück oder zwischen außerschulischen Lernorten.

Beschreiben Sie in den Absätzen 2-4 das Ganztagsangebot des Kooperationspartners möglichst genau. Geben Sie an, wie die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler beaufsichtigt werden. Geben Sie auch den Zeitrahmen des Ganztagsangebots an und rechnen Sie eventuelle Lauf- oder Fahrzeiten mit ein, wenn das Angebot außerhalb der Schule stattfindet.

Sind wechselnde Orte Bestandteil des Ganztagsangebots (z. B. bei Erkundungen im Wald) muss dies hier festgehalten werden. Zudem sollte dann die maximale Wegstrecke/Laufzeit angegeben werden. Außerdem sollte festgehalten werden, dass die Schulleitung vom Kooperationspartner immer vorab über den Aufenthaltsort der Schülergruppe informiert wird.

(3) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Tätigkeitszeiten:

(Wochentag)

(Uhrzeit von / bis)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Durchführung eines Angebots an einem außerschulischen Lernort der außerschulische Partner ab dem Moment der Abholung der Kinder an der Schule bis zur Rückverbringung der Kinder an die Schule eine Aufsichtspflicht über die Kinder hat, vgl. auch § 7 dieser Kooperationsvereinbarung.

- (4) Das außerunterrichtliche Ganztagsangebot findet an folgendem Ort statt:

(Adresse, ggf. Raumnummer)

- (5) Andere oder weitere als die in Abs. 2 genannten Tätigkeiten werden dem Kooperationspartner nicht übertragen. Den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen werden keine anderen oder weiteren Nebenarbeiten übertragen, wie z. B. Durchführung von Leistungskontrollen, Teilnahme an Konferenzen oder Erteilung von Hausaufgaben.

Personen, die im Rahmen des Kooperationsvertrags Ganztagsangebote an Schulen anbieten, sind nicht Bestandteil des Lehrkörpers. Sie können demnach nicht Aufgaben von Lehrkräften wie eine Leistungsbewertung übernehmen. Zur Teilnahme an Lehrerkonferenzen können sie nicht verpflichtet werden. Einer anlassbezogenen freiwilligen Teilnahme auf Einladung der Konferenzleitung hin steht nichts entgegen.

- (6) Der Kooperationspartner ist dafür verantwortlich, dass die vertragsgemäße Aufgabenerledigung sichergestellt wird. Bei Erkrankung oder Verhinderung der eingesetzten Personen hat er die Schulleitung unverzüglich zu informieren sowie im Rahmen seiner Möglichkeiten geeignete Ersatzkräfte zu stellen. Sofern geeignete Personen nicht gestellt werden können, hat der Kooperationspartner die Schulleitung unverzüglich hiervon zu unterrichten.

Kooperationspartner sollten immer Vertretungskräfte benennen können, damit das Ganztagsangebot stetig stattfinden kann. Ist dies im Ausnahmefall einmal nicht möglich, muss die Schule geeignete Maßnahmen für die betreffenden Schülerinnen und Schüler ergreifen (z. B. eine Vertretungskraft einsetzen).

- (7) Die Schule unterrichtet den Kooperationspartner unverzüglich über Verhinderungen von Schülerinnen und Schülern an der Teilnahme am Ganztagsangebot. Anträge auf Beurlaubungen im Sinne von § 4 der Schulbesuchsverordnung leitet die vom Kooperationspartner eingesetzte Person bei bis zu zwei aufeinanderfolgenden Unterrichtstagen an den Klassenlehrer, in den übrigen Fällen an den Schulleiter weiter.

Wird bei einer Verhinderung der Teilnahme die Entschuldigungspflicht nicht entsprechend den Vorgaben des § 2 der Schulbesuchsverordnung erfüllt, verständigt die vom Kooperationspartner eingesetzte Person unverzüglich die Schulleitung.

Für Schülerinnen und Schüler, die an einem Ganztagsangebot eines Kooperationspartners teilnehmen, ist die Teilnahme verpflichtend, da der Ganztagsbetrieb (mit Ausnahme der Mittagspause) Teil der Schulpflicht ist. Unentschuldigtes Fehlen ist daher der Schule immer anzuzeigen. Entschuldigungen sind zudem immer der Schule (z. B. Schulleitung) anzuzeigen. Nur die Schule kann Befreiungen oder Beurlaubungen aussprechen, nicht der Kooperationspartner.

Die Schule stellt dem außerschulischen Partner Anwesenheitslisten zur Verfügung, damit der außerschulische Partner die Anwesenheit kontrolliert.

§ 2

Vertragsdauer

Erläuterungen zum Kooperationsvertrag

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, aufgrund dieses Vertrages das außerunterrichtliche Ganztagsangebot im Schuljahr beginnend ab dem [Datum] und befristet bis zum Schuljahresende zu erbringen.

Das Angebot des Kooperationspartners sollte über ein Schuljahr hinweg angeboten werden können. Es muss einen festen Ansprechpartner geben (→ § 3).

Ein Wechsel der Personen, die vor Ort das Ganztagsangebot des Kooperationspartners durchführen, sollte im Sinne gleichbleibender Bezugspersonen für die Teilnehmer/innen und einen sinnvollen Kommunikationsfluss von Schule und Kooperationspartner vermieden werden.

§ 3

Verantwortliche(r) des Kooperationspartners

Der Kooperationspartner benennt als die / den für die Durchführung des Vertrages Verantwortliche(n)

Frau / Herrn

(Name und Anschrift sowie Kontaktdaten/Erreichbarkeit)

bzw. ersatzweise im Vertretungsfall

Frau / Herrn

(Name und Anschrift sowie Kontaktdaten/Erreichbarkeit)

Diese Person ist Ansprechpartner(in) für die Schulleitung für die möglichst einvernehmliche Klärung aller sich aus der Durchführung des Vertrages ergebenden Fragen.

§ 4

Anforderungen an die eingesetzten Personen des Kooperationspartners

- (1) Der Kooperationspartner verpflichtet sich, für die Erbringung des außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes nur persönlich und fachlich geeignete Personen einzusetzen, die in einem Arbeits- oder Beauftragungsverhältnis zum Kooperationspartner stehen. Der Kooperationspartner ist verpflichtet, den Einsatz unverzüglich zu beenden, wenn er Kenntnis von Umständen erhält, die Zweifel an der persönlichen oder fachlichen Eignung der eingesetzten Personen begründen können. Im Übrigen gilt § 1 Abs. 6 dieser Vereinbarung.
- (2) *Nicht eingesetzt werden können Personen, die in einem Dienst- und Arbeitsverhältnis zum Land stehen und an einer Schule tätig sind.*

Lehrkräfte und Personen, die beim Land angestellt sind und an einer Schule arbeiten, können keine Ganztagsangebote eines Kooperationspartners anbieten. Dies gilt nicht nur für die Schule vor Ort, sondern für Schulen allgemein – auch unabhängig von der Schulart.

HINWEIS: MOMENTAN LÄUFT EINE ABKLÄRUNG, OB DER ABSATZ GESTRICHEN WERDEN KANN.

- (3) Der Kooperationspartner trägt dafür Sorge, dass die von ihm eingesetzten Personen
- an der Erfüllung des Erziehungs- und Bildungsauftrags der Schule im Sinne des Schulgesetzes mitwirken,
 - die Aufsichtspflicht entsprechend dem Alter und der Reife der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler wahrnehmen,
 - über die dienstlichen Vorgänge in der Schule Stillschweigen bewahren und die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes einhalten,
 - jegliche Art von kommerzieller Werbung und Verkauf für sich oder Dritte während des ganztagspezifischen Angebotes unterlassen und
 - die für die Schule geltenden rechtlichen Bestimmungen einhalten sowie die Schulordnung wahren.

Das Verbot kommerzieller Werbung erfasst nicht Werbung des außerschulischen Partners für eigene nichtkommerzielle Angebote. So kann bspw. ein Sportverein durchaus auf eigene nichtkommerzielle Sportangebote hinweisen.

Auszug aus dem Schulgesetz:

§ 1 Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule

(1) Der Auftrag der Schule bestimmt sich aus der durch das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Baden-Württemberg gesetzten Ordnung, insbesondere daraus, daß jeder junge Mensch ohne Rücksicht auf Herkunft oder wirtschaftliche Lage das Recht auf eine seiner Begabung entsprechende Erziehung und Ausbildung hat und daß er zur Wahrnehmung von Verantwortung, Rechten und Pflichten in Staat und Gesellschaft sowie in der ihn umgebenden Gemeinschaft vorbereitet werden muß.

(2) Die Schule hat den in der Landesverfassung verankerten Erziehungs- und Bildungsauftrag zu verwirklichen. Über die Vermittlung von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten hinaus ist die Schule insbesondere gehalten, die Schüler

in Verantwortung vor Gott, im Geiste christlicher Nächstenliebe, zur Menschlichkeit und Friedensliebe, in der Liebe zu Volk und Heimat, zur Achtung der Würde und der Überzeugung anderer, zu Leistungswillen und Eigenverantwortung sowie zu sozialer Bewährung zu erziehen und in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit und Begabung zu fördern,

zur Anerkennung der Wert- und Ordnungsvorstellungen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung zu erziehen, die im einzelnen eine Auseinandersetzung mit ihnen nicht ausschließt, wobei jedoch die freiheitlich-demokratische Grundordnung, wie in Grundgesetz und Landesverfassung verankert, nicht in Frage gestellt werden darf,

auf die Wahrnehmung ihrer verfassungsmäßigen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vorzubereiten und die dazu notwendige Urteils- und Entscheidungsfähigkeit zu vermitteln,

auf die Mannigfaltigkeit der Lebensaufgaben und auf die Anforderungen der Berufs- und Arbeitswelt mit ihren unterschiedlichen Aufgaben und Entwicklungen vorzubereiten.

(3) Bei der Erfüllung ihres Auftrags hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder mitzubestimmen, zu achten und die Verantwortung der übrigen Träger der Erziehung und Bildung zu berücksichtigen.

(4) Die zur Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlichen Vorschriften und Maßnahmen müssen diesen Grundsätzen entsprechen. Dies gilt insbesondere für die Gestaltung der Bildungs- und Lehrpläne sowie für die Lehrerbildung.

(4) Für die eingesetzten Personen sind folgende Erklärungen und Unterlagen vorzulegen:

- erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden nach § 30 a BZRG,
- Erklärung über die erfolgte Belehrung nach § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung,
- schriftliche Erklärung, ob ein Ermittlungsverfahren anhängig ist.

Die Schulleitung vermerkt in den Schulakten, dass die Unterlagen vollständig vorgelegt und geprüft wurden. Die Erklärungen und Unterlagen werden nach Prüfung zurückgegeben. Der Kooperationspartner verpflichtet die von ihm eingesetzten Personen dazu, den Eintritt wesentlicher Veränderungen in Bezug auf die vorstehend genannten Erklärungen und Anforderungen unverzüglich der Schulleitung mitzuteilen. Insbesondere ist der Kooperationspartner für die Einhaltung der Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in der jeweils geltenden Fassung verantwortlich (§§ 35, 43 IfSG, BGBl. 2000, S. 1045 ff).

Ein Merkblatt für die Belehrung nach § 35 IfSG liegt den Schulen vor. Es ist danach über die Inhalte des § 34 IfSG zu belehren.

Für die schriftliche Erklärung, ob ein Ermittlungsverfahren anhängig ist, genügt ein formloses Schreiben mit eben diesem Satz.

(5) Für die Ersatzkräfte nach § 1 Abs. 6 gelten die vorgenannten Bestimmungen entsprechend.

Werden vom Kooperationspartner während des Vertragszeitraums Ansprechpartner oder Ersatzkräfte neu festgelegt, müssen die Vertragsinhalte entsprechend neu vereinbart werden. Die Erklärungen und Unterlagen sind dann für die neuen Personen entsprechend vorzulegen.

§ 5

Fachliche Abstimmung

Fachliche Abstimmungen für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote werden zwischen der Schulleitung und der oder dem Verantwortlichen des Kooperationspartners direkt und einvernehmlich getroffen.

§ 6

Schulleitung und eingesetzte Personen

- (1) Alleinige Ansprechpartner der Schulleitung sind die unter § 3 bezeichneten Personen. Der Schulleitung steht ein arbeitsrechtliches Direktionsrecht gegenüber den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen nicht zu. Sie hat gegenüber den eingesetzten Personen des Kooperationspartners nicht das Recht, inhaltlich-fachliche Weisungen zu geben oder Arbeitszeit, Arbeitsdauer, Arbeitsort und die Art der Arbeitsausführung zu bestimmen.

Die Schule bzw. Schulleitung ist kein Arbeitgeber. Demnach hat die Schulleitung auch keinerlei arbeitsrechtliche Befugnisse. Das arbeitsrechtliche Weisungsrecht liegt beim Kooperationspartner. Die fachlichen und organisatorischen Modalitäten sind über den Kooperationsvertrag zu regeln; Änderungen der fachlichen und organisatorischen Modalitäten sind im Vertrag festzuhalten.

- (2) Der Schulleitung steht im Rahmen der Gesamtverantwortung für die Schule das Recht zu, bei grob vertragswidrigem Verhalten der eingesetzten Personen deren sofortige vorübergehende oder dauerhafte Entbindung von den vertraglich vereinbarten Aufgaben zu verlangen.

Unabhängig davon steht der Schulleitung die Ausübung des Hausrechts zu.

Die Ausübung des Hausrechts ist der Schulleitung laut § 41 Abs. 1 SchG übertragen und gilt - unabhängig von sonstigen (arbeitsrechtlichen) Befugnissen – für alle im Schulbetrieb tätigen Personen. Weiterhin hat die Schulleitung nach § 41 Abs. 3 SchG ein Weisungsrecht zur Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebs, das auch für Personen gilt, die nicht im Landesdienst stehen.

§ 7

Aufsicht

(1) Die an dem außerunterrichtlichen Ganztagsangebot teilnehmenden Schülerinnen und Schüler unterliegen durchgehend der Aufsichtspflicht der Schule. Unbeschadet der Gesamtverantwortung wird die Aufsichtspflicht der Schule während des Ganztagsangebots durch den Kooperationspartner für die Schule ausgeübt.

(2) Für die Wahrnehmung des Erziehungs- und Bildungsauftrags wesentliche Tatsachen sind der Schulleitung von den vom Kooperationspartner eingesetzten Personen unverzüglich mitzuteilen. Das Ergreifen von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen liegt in der Zuständigkeit der Schule.

Die vom Kooperationspartner für das Ganztagsangebot beauftragten Personen nehmen für die Zeit, in der das Angebot stattfindet (ggfs. auch die für die Lauf- oder Fahrzeiten → siehe auch die Erläuterungen zu § 1 Abs. 2) die Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler wahr.

Es ist sinnvoll, dass die Schulleitung alle vom Kooperationspartner beauftragten Personen über die Aufgaben und Pflichten zur Aufsichtsführung hinweist.

Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 SchG sind auch bei Verstößen gegen die schulische Ordnung während des Ganztagsbetriebs möglich.

§ 8

Kosten

- Der Kooperationspartner erhält für die Durchführung des in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebotes eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von _____ Euro. Dieser Betrag umfasst auch gegebenenfalls anfallende Umsatzsteuer. Grundsätzlich handelt es sich um umsatzsteuerfreie Leistungen gem. § 4 Nr. 21, 22, 25 UStG; dies entbin-

det den Kooperationspartner nicht von einer steuerlichen Überprüfung seiner Situation. Die Kostenerstattung wird auf das folgende Konto des Kooperationspartners

Nr. / IBAN
bei

BLZ / BIC
überwiesen.

Der Betrag darf nicht für Sach- und Koordinationsleistungen sowie Fortbildungen verwendet werden. Für den Fall, dass das vorgesehene vom Kooperationspartner zu erbringende Ganztagsangebot nicht oder nur zum Teil durchgeführt worden ist, reduziert sich die Kostenerstattungspflicht entsprechend.

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, sein Ganztagsangebot nicht mit Geldmitteln zu finanzieren, die ihm als Förderung, Entgelt, Aufwandsentschädigung etc. seitens des Landes zufließen (Ausschluss von Doppelzahlungen).

- Der Kooperationspartner führt die in § 1 beschriebenen außerunterrichtlichen Ganztagsangebote unentgeltlich durch.

§ 9

Haftung

Für Schäden, die durch schuldhaftes Verhalten des Kooperationspartners oder der von ihm eingesetzten Personen entstanden sind, haftet der Kooperationspartner bzw. die eingesetzte Person nach den gesetzlichen Vorschriften. Dies gilt sowohl für Ansprüche des Landes als auch für solche von Dritten.

Der Kooperationspartner sollte im Eigeninteresse seinen Versicherungsschutz abklären.

§ 10

Außerordentliche Kündigung

Das auf ein Schuljahr befristete Vertragsverhältnis kann außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Kündigungserklärung muss schriftlich erfolgen.

§ 11

Schlussbestimmungen

Ist eine oder sind mehrere Klauseln dieses Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Ebenso bedarf eine Änderung dieser Klausel selbst der Schriftform.

(Ort / Datum)

(Schulleitung)

(Ort / Datum)

(Kooperationspartner)

ERLÄUTERUNGEN